

GEMEINDE TELFES IM STUBAI

6165 TELFES IM STUBAI, Bahnstr. 1

Tel.: 05225/62290 Fax: 05225/62290-15 E-Mail: gde.telfes@tirol.com

Telfes i. Stubai, am 1.1.2021

An alle Hundebesitzer in Telfes i. Stubai

Bezüglich Hundehaltung werden Ihnen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, des Feldschutzgesetzes, des Landes-Polizeigesetzes sowie des Tierschutzgesetzes und über die Höhe der Hundesteuer zur Kenntnis gebracht und um Beachtung wird ersucht.

1.) Straßenverkehrsordnung:

Gem. § 92 der StVO haben die Besitzer oder Verwahrer von Hunden dafür zu sorgen, dass Hunde Gehsteige und Straßen nicht verunreinigen.

Personen, die dieser Vorschrift zuwiderhandeln, können, abgesehen von Straffolgen, zur Entfernung, Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung verhalten werden.

2.) Tiroler Feldschutzgesetz:

Gem. dem Tiroler Feldschutzgesetz ist es verboten, Hunde frei in Feldern laufen zu lassen (wegen Hundedreck, Aufwühlen etc.)

3.) Landes-Polizeigesetz – § 6 a:

(1) Der Halter eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser das Leben und die Gesundheit von Menschen oder von Tieren nicht gefährdet und Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass der Hund das Grundstück, das Gebäude oder den Zwinger nicht gegen seinen Willen oder ohne sein Wissen verlassen kann; weiters darf er den Hund nur Personen überlassen, die Gewähr dafür bieten, dass sie den Hund sicher beherrschen können und entsprechend verwahren und beaufsichtigen werden.

(2) Hunde sind an öffentlichen Orten innerhalb geschlossener Ortschaften, ausgenommen in durch Verordnung der Gemeinde ausgewiesenen Hundefreilaufzonen, an der Leine oder mit Maulkorb zu führen. Hunde sind an öffentlichen Orten, an denen sich üblicherweise größere Menschenansammlungen bilden, jedenfalls in öffentlichen Verkehrsmitteln, Kinderbetreuungs- und Schuleinrichtungen, Spielanlagen und Einkaufszentren, an der Leine und mit Maulkorb oder in geschlossenen Behältnissen zu führen. Der Maulkorb hat den tierschutzrechtlichen Vorgaben zu entsprechen und muss so beschaffen sein, dass er vom Hund nicht abgestreift werden kann.

Der Begriff der geschlossenen Ortschaft wird aus dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 bzw. der Tiroler Bauordnung 2018 entnommen und wird dort wie folgt definiert: „Geschlossene Ortschaft ist ein Gebiet, das mit mindestens fünf Wohn- oder Betriebsgebäuden zusammenhängend bebaut ist, wobei der Zusammenhang bei einem Abstand von höchstens 50 Metern zwischen zwei Gebäuden noch nicht als unterbrochen gilt.“ Damit wird im Wesentlichen das besiedelte Gemeindegebiet umfasst.

2a) Die Gemeinde kann durch Verordnung bestimmen, dass in bestimmten Gebieten oder auf bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaften Hunde an der Leine zu führen und/oder mit einem Maulkorb zu versehen sind, soweit dies aufgrund besonderer Verhältnisse erforderlich ist, damit das Leben und die Gesundheit von Menschen oder Tieren nicht gefährdet werden oder Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden (Verordnung des Gemeinderates vom 19.05.2020).

(2b) Der Leinen- oder Maulkorbzwang nach Abs. 2 und nach einer Verordnung nach Abs. 2a gilt nicht für Rettungs-, Therapie-, Assistenz- und Diensthunde während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung (Ausbildung und Einsatz) sowie für Jagdhunde, wenn sie zu Jagdzwecken in einem Jagdgebiet eingesetzt werden.

(8) Der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes hat der Behörde

a) innerhalb einer Woche seinen Namen und seine Adresse sowie die Rasse, die Farbe und das Geschlecht des gehaltenen Hundes und die Kennnummer des dem Hund eingesetzten Microchips bzw. der Tätowierung zu melden,

b) innerhalb eines Monats den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die das vom Hund ausgehende Risiko abdeckt, nachzuweisen.

Änderungen dieser Informationen sind innerhalb einer Woche der Behörde zu melden.

(9) Der Halter, der erstmals einen Hund anmeldet (Abs. 8 lit. a), hat den Nachweis einer theoretischen Ausbildung (Sachkundenachweis) vorzulegen. Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Sachkundenachweis zu erlassen, wobei die Ausbildungsberechtigung, die Ausbildungsinhalte und die Dauer der Ausbildung festzulegen sind (Verordnung vom 12.03.2020).

4.) Tierschutzgesetz:

Seit 1.1.2010 müssen alle in Österreich gehaltenen Hunde spätestens mit einem Alter von 3 Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe, von einem Tierarzt mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.

Damit entlaufene, ausgesetzte oder zurückgelassene Hunde zu ihrem Halter zurückgebracht werden können, müssen personenbezogene Daten des Eigentümers und tierbezogene Daten in einer Datenbank (Heimtierdatenbank) erfasst werden.

Jeder Halter eines Hundes ist verpflichtet, sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Weitergabe zu melden. Die Eingabe der Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal in die österreichische Heimtierdatenbank für Hunde, die vom Bundesministerium für Gesundheit eingerichtet wurde (siehe dazu Merkblatt für die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden sowie Registrierungsantrag, welcher auch zu verwenden ist, wenn sich Daten geändert haben).

5.) Hunde-WC:

Für den Hundekot wurden von der Gemeinde „Hunde-WC“ aufgestellt.
Bitte um Verwendung dieser „Hunde-WC“.

TELFES:

- am Plövenweg (bei Falkner)
- beim Brunnen am Dorfeingang
- in der „Langen Gasse“ bei der Wegkreuzung Kapfers – Gagers
- in der „Langen Gasse“ bei der Sitzbank
- in der Salzgasse neben dem Bahngleis
- beim Brunnen im Ortsteil „Hof“
- beim Trafo-Haus (vor Tischlerei Frischmann)
- bei der Freilichtbühne

PLÖVEN:

- bei der oberen Plövnner Kapelle
- bei der unteren Plövnner Kapelle
- bei der oberen Plövnner Brücke
- am Beginn des Feldweges Plöven – Gagers

GAGERS:

- am Weg Gagers – Kapfers (bei Hittmair)
- bei der Brücke (Stall Imer)

KAPFERS:

- beim Pfarrachweg – Wanderparkplatz Kapfers
- am Parkplatz in Kapfers vor den Telfer Wiesen

LUIMES:

- Luimesweg (bei Schuppen Penz)

SONSTIGE:

- Nähe Bahnhofstestelle Telfer Wiesen
- am Weg Forchach – Kirchbrücke im Bereich „Wasserhaus“
- am Gallhofweg bei der Kirchbrücke
- am Gallhofweg Nähe Wiesenhof (Abzweigung Wiesenweg nach Telfes)

Auf nachstehende Bestimmungen bezüglich Hundekot in der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Telfes im Stubai vom 19.05.2020 über Pflichten der Hundehalter wird hingewiesen:

§ 2

Hundekot

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

6.) Hundesteuer:

Die jährliche Steuer beträgt derzeit pro Hund € 120,--.

Der Bürgermeister:
Georg Viertler